

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 03.11.2010

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Sitzung des Kreistages am 08.11.2010 266

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Gemeinde Amt Neuhaus Hauptsatzung 268

Samtgemeinde Bardowick 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung 272

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation,

Landentw. u. Liegenschaften Anhörungstermin im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze ... 273

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren Neetze 274

Ladung zum Wertermittlungsanhörungstermin in der vereinfachten
Flurbereinigung Reinstorf 276

4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung in dem vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren Tripkau 276

Schlussfeststellung in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren
Vogelsang 278

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

Montag, dem 08.11.2010, um 14:00 Uhr

im Bleckeder Haus, Schützenweg, 21354 Bleckede

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.08.2010
4. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung Sitzverlust Kreistagsabgeordneter Uwe Schulze (CDU/Unabhängige-Fraktion)
 - b) Verpflichtung Jürgen Elvers gemäß § 39 NLO und Pflichtenbelehrung gemäß § 23 NLO
5. Umbesetzung in Fachausschüssen und im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Bildungs- und Kultur gGmbH
6. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 €, die bis zum 26.08.2010 angeboten worden sind
8. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 675.000 € aus der Kreditermächtigung 2010
9. Anwendung der Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) beim Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU);
Verschiebung des Umstellungstermins auf den 01.01.2012
10. Resolution zur Übernahme des britischen Bus- und Bahnkonzerns Arriva durch die Deutsche Bahn mit dem Ziel einer "norddeutschen Lösung"
Bezug: Vorlagen-Nr. 2010/106 und 2010/196
11. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 22.04.2010 (Eingang: 22.04.2010);
Vertragsausarbeitung für finanzielle Abgaben der Jägerschaft und deren freiwillige Leistungen für die Öffentlichkeit
12. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion, eingegangen am 13.08.2009;
Resolution: Kommunales Wahlrecht für Alle
13. Antrag der CDU/Unabhängigen-Kreistagsfraktion vom 09.09.2010 (Eingang: 13.09.2010);
Coaching-Projekt zur Unterstützung von Jugendlichen beim Start in die Berufsausbildung
14. Antrag der CDU/Unabhängigen-Kreistagsfraktion vom 09.09.2010 (Eingang: 13.09.2010);
Verbesserung der Sammlung schadhafter Energiesparlampen
15. Antrag der CDU/Unabhängigen-Kreistagsfraktion vom 09.09.2010 (Eingang: 13.09.2010);
Keine Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der B5 zwischen Geesthacht und Lauenburg auf den Landkreis Lüneburg
16. Antrag der Fraktion Die Linke vom 14.09.2010 (Eingang: 14.09.2010) sowie Änderungsantrag der Gruppe SPD und Grüne vom 30.09.2010 (Eingang: 05.10.2010);
Resolution aller Lüneburger Kreistagsfraktionen an die Landesregierung Niedersachsen und die Bundesregierung;
Finanzausstattung der Kommunen

17. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 17.09.2010 (Eingang: 20.09.2010); Elternbefragung zur Errichtung einer zweiten Gesamtschule im Landkreis Lüneburg
18. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 20.09.2010 (Eingang: 22.09.2010); Jugendkunstpreis für Kinder und Jugendliche
19. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 22.09.2010 (Eingang: 22.09.2010); Atomkraftwerk (AKW)-Krümmel nicht wieder ans Netz nehmen, keine Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke, ergebnisoffene Suche nach einem atomaren Endlager
20. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 27.09.2010 (Eingang: 30.09.2010); Kommunale Mitgestaltung beim Bauen im Außenbereich
21. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.09.2010 (Eingang: 30.09.2010); Videoüberwachung in Schulen
22. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 01.10.2010 (Eingang: 05.10.2010); Altenpflegekonferenz
23. Antrag der Linken-Kreistagsfraktion vom 18.10.2010 (Eingang: 18.10.2010); Kündigung der finanziellen Beteiligung des Landkreises Lüneburg am Bau des Audimax der Uni Lüneburg
24. Antrag der Linken-Kreistagsfraktion vom 22.10.2010 (Eingang: 22.10.2010); Höhere Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für ALG II-Beziehende
25. Antrag der CDU/Unabhängige-Kreistagsfraktion vom 22.10.2010 (Eingang: 22.10.2010); Beachtung der inklusionsbedingten baulichen Anforderungen im Rahmen der laufenden Baumaßnahmen an Schulen des Landkreises
26. Antrag der CDU/Unabhängige-Kreistagsfraktion vom 22.10.2010 (Eingang: 22.10.2010); Bilanz der Tätigkeit der W.LG und der Süderelbe AG für den Landkreis Lüneburg
27. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 25.10.2010 (Eingang: 25.10.2010); Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages-§ 14 Abs. 6-Redezeit-
28. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung
- 28.1. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung; Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke vom 16.06.2010 (Eingang: 16.06.2010) Finanzierung Ausbildungszentrum Luhmühlen (AZL)
- 28.2. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung; Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.07.2010 (Eingang: 02.08.2010) Bisherige Bekämpfung Eichenprozessionsspinner
- 28.3. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung; Anfrage der CDU/Unabhängige-Kreistagsfraktion vom 14.08.2010 (Eingang: 16.08.2010) Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Landkreis Lüneburg
29. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
30. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
32. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

**Hauptsatzung
der Gemeinde Amt Neuhaus**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung vom 30.09.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung und Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Amt Neuhaus“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Farben und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:
Das Wappen ist quadriert, es zeigt vorn oben (oben links) und hinten unten (unten rechts) das Rautenkranzwappen, ein eingeteiltes Wappenschild von Schwarz und Gold und belegt mit einem grünen Rautenkranz. Vorn unten auf rotem Feld in Silber das Bild der Neuhauser Burg und hinten oben auf rotem Grund in Silber das Niedersachsenross.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Amt Neuhaus – Landkreis Lüneburg“:

§ 3

Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gewählt. Sie führen die Bezeichnung „Ratsherr“, weiblicher Ratsmitglieder die Bezeichnung „Ratsfrau“.
- (2) Die Ratsherren üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsherren beschränkt wird, nicht gebunden. Die Vorschriften der §§ 25 – 28 NGO für ehrenamtlich Tätige finden gemäß § 39 Abs. 3 NGO auf sie Anwendung.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Verwaltungsausschuss, es sei denn, der Vermögenswert übersteigt 20.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Rechtsgeschäften nach § 40 Abs. 1 Nr.11 NGO mit einem Vermögenswert bis 5.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Über Verträge nach § 40 Abs. 1 Nr.11 NGO der Gemeinde mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsvorstehern oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat.

§ 5

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

§ 6

Ratsvorsitzender

Den Vorsitz des Rates führt der „Ratsvorsitzende/r“. Ihm obliegen die Aufgaben des „Sitzungspräsidenten“. Die Funktionsbezeichnung „Ratsvorsitzender“ ist zugleich Amtstitel.

§ 6a

Vertretung des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird durch die/den stellvertretende/n Ratsvorsitzende/n vertreten.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird durch die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 8

Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat bildet die Ausschüsse im Sinne des § 51 NGO nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Das Nähere über die Zuständigkeit und das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend. Für die Teilnahme an allen anderen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 52 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird gemäß § 56 NGO gebildet. Er besteht aus:
 - a) dem Bürgermeister
 - b) den Beigeordneten sowie
 - c) mit beratender Stimme den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 NGO (Grundmandate)
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Bürgermeister/in.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet bei Bedarf die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung

dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 12

Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach festen Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
2. a) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind.
 - b) Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - c) Erteilung von Prozessvollmachten
 - d) Löschungsbewilligungen
 - e) Vorrangseinräumungen
 - f) Abtretungserklärungen
 - g) Abschluss von Versicherungsverträgen
 - h) Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 € und Einlegung von Rechtsbehelfen.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) Verträge über Lieferungen und Leistungen
im Rahmen des Haushaltsplanes 10.000,00 € zzgl. Mwst.
 - b) Dauerschuldverhältnisse (Miete/ Pacht) 3.000,00 €/Jahr
 - c) Stundungen von Forderungen bis zu 24 Monaten 5.000,00 €
 - d) Niederschlagung von Forderungen 2.500,00 €
 - e) Erlass von Forderungen 500,00 €
 - f) gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche 5.000,00 €
4. Bewilligung von Baulasten auf gemeindeeigenen Grundstücken

§ 13

Eilentscheidungen

Bei Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen, ordnet der Bürgermeister in dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden kann im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Rat bzw. den Verwaltungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
§ 40 Abs. 1 NGO bleibt unberührt.

§ 14

Ortschaft mit Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Dellien/Sückau, Haar, Kaarßen, Neuhaus, Stapel, Sumte und Tripkau werden Ortsvorsteher bestellt.

§ 15

Bestellung der Ortsvorsteher

- (1) Der Rat bestimmt den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat.

- (2) Der Ortsvorsteher ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Er muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen.

§ 16

Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher unterstützt den Bürgermeister bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in seiner Ortschaft.
- (2) Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen Vorschläge machen und vom Bürgermeister Auskünfte verlangen.
- (3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - e) Änderung der Grenzen der Ortschaft
 - f) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen
- (4) Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der Ortsvorsteher das Recht gehört zu werden.
- (5) Der Ortsvorsteher wirkt nach Maßgabe der vom Bürgermeister zu erlassenen Dienstanweisung bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen sowie der Erledigung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches mit.

§ 17

Beamte, Angestellte und Lohnempfänger

- (1) Die Gemeindebeamten werden im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in vom Rat ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.
- (2) Angestellte und Lohnempfänger der Gemeinde werden vom Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in eingestellt, eingruppiert und entlassen.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Amt Neuhaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung – Kreisblatt Hagenow“ hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln neben dem Eingang des Rathauses. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt 1 Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.
- (4) An den Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften sind alle Bekanntmachungen nachrichtlich zu veröffentlichen.

§ 19

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus, den 30.09.2010
Hublitz
Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung werden folgende laufende Nummern geändert:

2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,-- €
2.2.1	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen und Negativen, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	4,-- €

Artikel II

Im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird die laufende Nummer 18 ersatzlos gestrichen.

Artikel III

Im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird folgende laufende Nummer ergänzt:

19.3	Unbeglaubigte Kopien aus Personenstandsregistern	5,-- €
------	--	--------

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Bardowick, den 28.09.2010
Dubber
Samtgemeindebürgermeister



Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

42/10 HA Bd. V
Vereinfachte Flurbereinigung Neetze

Bearbeitet von: Frau Dederke
Telefon: 04131/726-225
Datum: 28.10.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Anhörungstermin über die Änderung/Ergänzung der Wertermittlung

Folgende nachträglich zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze, Landkreis Lüneburg, zugezogene Flurstücke wurden gemäß dem Wertermittlungsrahmen bewertet:

<u>Gemarkung:</u>	<u>Flur:</u>	<u>Flurstück:</u>
Neetze	3	30/2
Neetze	7	6, 38 und 44/2
Neetze	8	89/4
Neetze	9	5/5, 10/7, 36/1 und 44/5
Neetze	12	19/3
Neetze	15	28/2, 30/1 und 30/2
Neetze	16	41/2
Neetze	21	60/2
Neetze	22	27/9, 93/3, 96/8 und 100/92
Neetze	24	46
Sütthor	1	2/2, 2/4, 3/2, 4/2, 5/5 und 5/7

Desweiteren wurde die Wertermittlung des alten Bestandes aktualisiert und in den neuen Bestand übertragen. Dabei wurden die Wertermittlungsgrenzen an die Neuvermessung angepasst.
Die Wertermittlungsergebnisse sind gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den Beteiligten zur Einsichtnahme auszulegen und in einem Anhörungstermin zu erläutern.

Der Anhörungstermin, in dem die Ergänzungen erläutert werden, findet statt am

Mittwoch, 01.12.2010 um 18:00 Uhr in der Aula der Schule in 21398 Neetze, Sütthorfer Weg 19.

Die Unterlagen hierzu können eingesehen werden und liegen am

Mittwoch, 24.11.2010 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag, 25.11.2010 9:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Montag, 29.11.2010 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag, 30.11.2010 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

im Sitzungszimmer der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze zur Einsichtnahme aus.

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten vereinbaren Sie bitte vorab mit mir (Tel.: 04131/726-225), Frau Grosse (Tel.: 04131/726-241) oder Frau Gellers (04131/726-229) einen Termin.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

gez. Dederke (S)



Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

42/10 HA Bd. V
Vereinfachte Flurbereinigung Neetze

Bearbeitet von: Frau Dederke
Telefon: 04131/726-225
Datum: 28.10.2010

Öffentliche Bekanntmachung

I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze

Gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Flurbereinigungsplan den Beteiligten bekanntzugeben. Dafür wird hiermit der Termin anberaumt auf

Mittwoch, 01.12.2010 um 19:00 Uhr
in der Aula der Schule in Neetze, Süttorfer Weg 19, 21398 Neetze

zu welchem alle Beteiligten mit dem Hinweis geladen werden, dass Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in diesem Termin** vorgebracht werden können. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes findet in der Weise statt, dass der Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert wird, und zwar am

Mittwoch, 24.11.2010	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag, 25.11.2010	9:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Montag, 29.11.2010	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag, 30.11.2010	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

im Sitzungszimmer der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze.

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten werden zu einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Termin am 01.12.2010 ab 19.00 Uhr grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, sich die ggf. erforderlichen Erläuterungen in den vorhergehenden Auslegungsterminen geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin am 01.12.2010 oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und Bekanntgabetermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen der Nebenbeteiligten im Bekanntgabetermin ist nur dann erforderlich, wenn sie gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen wollen.

II. Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.09.2008

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze, Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 2216, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.09.2008 angeordnet.

Der maßgebende Zeitpunkt, an dem diese Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, bleibt unverändert der 01.10.2008.

Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung vom 01.08.2008 bleiben einschließlich der Überleitungsbestimmungen bestehen bzw. gelten sinngemäß, indem den dort angegebenen Jahreszahlen jeweils 3 Jahre hinzuzuzählen sind.

Soweit die geänderte Feldeinteilung den beteiligten Grundeigentümern noch nicht bekannt ist, kann ihnen die Abfindung während der Zeit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes im Sitzungssaal der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze erläutert und auf Wunsch auch örtlich angezeigt werden. Exemplare der Überleitungsbestimmungen sind dort erhältlich bzw. können beim Amt für Landentwicklung Lüneburg angefordert werden.

Gründe:

Durch die Anordnung vom 01.08.2010 sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Neetze gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung vom 16.06.2008 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen worden.

Zur Herstellung von wertgleichen Abfindungen sind Umteilungen erfolgt, deren Ergebnisse mit dem Flurbereinigungsplan vollzogen werden.

Hinweise:

Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.04.2011 -einschließlich- (3 Monate nach der Besitzeinweisung) bei der Flurbereinigungsbehörde - GLL, Amt für Landentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Bei **Anträgen auf Agrarförderung** sind stets die Flurstücksbezeichnung und die Größe der **neu zugewiesenen Flächen** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem 01.12.2010. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten, insbesondere um Umteilungen zur Herstellung von wertgleichen Abfindungen in den Besitz der Betroffenen zu überführen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Dederke (S)

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für Landentwicklung
Bei der Ratsmühle 17; 21335 Lüneburg
Tel.: 04131/726-154; Fax.: 04131/726-160



**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Lüneburg**

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg
- Vf.-Nr. 3 06 2248 -

**Amt für Landentwicklung
Lüneburg, den 01.11.2010**

Ladung zum Wertermittlungsanhörungstermin

In der Vereinfachten Flurbereinigung Reinstorf, Landkreis Lüneburg, findet der Termin zur Anhörung der Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren (Teilnehmer und Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)) über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG statt am

**Montag, den 29. November 2010 um 18.00 Uhr
in „Meyers Gasthaus“, Im Ort 8 in 21400 Reinstorf, Ortsteil Wendhausen**

zu dem alle Beteiligten hiermit geladen werden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten in diesem Anhörungstermin erläutert. Einzelauskünfte können dort aber nicht erteilt werden.

Die Auslegung der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungskarten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten erfolgt

**am Dienstag, den 30.11.2010 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
am Mittwoch, den 01.12.2010
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und am Donnerstag, den 02.12.2010
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
bei der Samtgemeinde Ostheide, Fraktionsraum 1. Etage, Schulstraße 2, 21379 Barendorf.**

Zur Erläuterung und Auskunftserteilung sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde anwesend.

Die Unterlagen können ab 23.11.2010 auch am Dienstsitz des GLL Lüneburg, Amt für Landentwicklung, Bei der Ratsmühle 17, während der Dienststunden eingesehen werden (Terminabsprache mit Herrn Schwarz, Tel. (04131) 726-154 oder Herrn Meyer, Tel. (04131) 726-217).

Die Beteiligten können etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung im Anhörungstermin vorbringen oder während der Auslegung zu Protokoll geben. Das Protokoll wird als Anlage Bestandteil der Niederschrift zum Anhörungstermin, Einwendungen können aber auch danach noch schriftlich oder mündlich bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse vorgebracht werden. Die Einwendungen werden im Anschluß an den Termin nach § 32 FlurbG überprüft. Begründete Einwendungen werden in die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse aufgenommen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich und beglaubigt beigebracht werden. Vollmachtsvordrucke sind beim GLL Lüneburg, Amt für Landentwicklung erhältlich.

gez. Schwarz

(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
- Amt für Landentwicklung Lüneburg-**

**I.
Anordnung der 4. Änderung der
vorläufigen Besitzeinweisung**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1955 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. Durch Anordnung vom 20.05.2008 sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Tripkau gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen der GLL Lüneburg festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig mit Wirkung ab 01.10.2008 eingewiesen worden.
Hiermit wird die 4. Änderung (teilweise geänderte Zuteilung) dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.
2. Die geänderte neue Einteilung der Flächen ist den Beteiligten bereits mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekannt gegeben worden.
Alle von den Änderungen **betroffenen** Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten wurden die geänderten neuen Grenzen vor Ort angezeigt.
3. Durch diese Änderungsanordnung neu begründete Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG sind 3 Monate nach Erlass dieser Änderungsanordnung zu stellen, also spätestens bis zum 21.01.2011
4. Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung vom 20.05.2008 bleiben einschließlich der Überleitungsbestimmungen mit den Terminen zur Inbesitznahme der Landabfindung unverändert bestehen.

Gründe:

Im Anschluss an die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung im Mai 2008 haben Verhandlungen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden, deren Ergebnis mit dieser Änderung vollzogen wird.

Mit dieser Änderung der neuen Feldeinteilung werden erreicht: Die Verbesserung der Zusammenlegung, eine Einbeziehung von aktuellen Eigentumsveränderungen, die Optimierung des Grünland-Ackerverhältnisses, sowie eine Verbesserung der Entfernung vom Wirtschaftshof.

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen sind weiterhin gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolf-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Lüneburg, den 21.10.2010

gez. Schell

Dienstsiegel

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Lüneburg, den 21.10.2010

gez. Schell

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung
der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg
- Amt für Landentwicklung -

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Vogelsang, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Vogelsang abgeschlossen sind.

Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren Vogelsang beendet und die Teilnehmergeinschaft Vogelsang erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gem. § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Stadt Bleckede nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG kann jede(r) Beteiligte bzw. sein(e) Rechtsnachfolger(in) sowie jede(r), der(die) ein berechtigtes Interesse darlegt, die eben genannten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Lüneburg, den 25.10.2010

gez. Matthias Kriks

Dienstsiegel

